(7) Elternberatung│ Ausgabe 10/2023 │15.11.2023

Der Infodienst enthält folgende Punkte:

1. Dokumentation Beratungskräftetreffen online

2. Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

3. Schwerbehindertenrecht – Merkzeichen H

---

1. Dokumentation Beratungskräftetreffen online

Die Dokumentation des Beratungskräftetreffens vom 16.10.2023 ist im Mitgliederbereich auf der Homepage des Landesverbandes unter Materialien/landesberatung/fachtagungen/elternberatung verfügbar. Der Landesverband dankt für die rege Teilnahme an der Veranstaltung. *(Ursula Schulz)*

2. Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) vom 19.06.2023 bringt eine Reihe von Neuerungen im SGB XI mit sich. Es wird bzw. wurde stufenweise ab dem 01.01.2023, 01.07.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) informiert hier umfassend über die Gesetzesnovelle. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Gemeinsame Jahresbetrag, die Anhebung der Leistungsbeträge insb. im ambulanten Bereich sowie Verbesserungen beim Pflegeunterstützungsgeld.

a) Gemeinsamer Jahresbetrag

Darunter ist eine Zusammenlegung der Jahresbeträge für die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege zu verstehen. Der gemeinsame Jahresbetrag war im Gesetzgebungsverfahren zwar zunächst gestrichen worden, ist aber aufgrund der zahlreichen Proteste aus den Verbänden der Behindertenhilfe wiederaufgenommen worden. Hierzu informiert das BMG wie folgt:

„Was ändert sich durch den Gemeinsamen Jahresbetrag?
*Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) werden zum 1.Juli 2025 die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem **Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege** gemäß einem neuen § 42 a SGB XI zusammengefasst. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege künftig ein **kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag** von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen entfallen dann und müssen somit nicht mehr beachtet werden.*

*Gleichzeitig werden die **geltenden Voraussetzungen** bei der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege soweit als möglich **angeglichen, wo die Vereinheitlichung dazu dient, den flexiblen Einsatz des Gesamtleistungsbetrags zu ermöglichen und Hindernisse abzubauen**. So wird die **zeitliche Höchstdauer** der Verhinderungspflege auf **bis zu acht Wochen im Kalenderjahr** angehoben und damit der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen. Gleiches gilt beispielsweise für den Zeitraum der hälftigen Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes sowohl während der Verhinderungspflege als auch während der Kurzzeitpflege.*
*Zudem **entfällt** ab dem 1. Juli 2025 das **Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit** vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege. Damit kann der Anspruch auf Verhinderungspflege – ebenso wie heute bereits der Anspruch auf Kurzzeitpflege – künftig unmittelbar ab Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden. Auch in weiteren Vorschriften erfolgen Folgeänderungen.*
*Begleitet wird dies durch **Informations- und Transparenzregelungen**, die dazu dienen, dass die Pflegebedürftigen jederzeit im Blick behalten können, in welcher Höhe Leistungen über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet werden, ohne dass sie diese Informationen gesondert anfordern müssen. Damit werden das Leistungsrecht und der Leistungsbezug für die Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen insgesamt besser nachvollziehbar.*

Welche Besonderheit gilt für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren?

***Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten** werden typischerweise durch ihre Eltern gepflegt, die bei der Versorgung oft besonders belastet sind. Gerade die Leistungen der **Verhinderungspflege**, die bei einer Verhinderung der Pflegeperson auch eine häusliche Versorgung ermöglichen, sind für diese Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen besonders wichtig. Daher werden die wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für die **Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs** bereits vorgezogen.*
*Für diese gilt **ab dem 1. Januar 2024**:*

- *Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bereits **bis zu acht Wochen** im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden,*
- *auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege erfolgt anstatt für bis zu sechs bereits **für bis zu acht Wochen** im Kalenderjahr,*
- *es können **im Kalenderjahr** bis zu 100 Prozent – im Jahr 2024 also **bis zu 1.774 Euro – der Mittel der Kurzzeitpflege** zugunsten der Verhinderungspflege **umgewidmet** werden, soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend) und*
- *die **sechsmonatige Vorpflegezeit** vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege **entfällt.**“*

b) Anhebung der Leistungsbeträge

Darüber hinaus werden die **Leistungsbeträge angehoben.** Hierzu informiert das BMG wie folgt:

***„**Um die **Pflegebedürftigen** bei steigenden Kosten zu **entlasten und ihre Angehörigen zu unterstützen**, werden die **Leistungsbeträge** in mehreren Schritten **angehoben**. Ein Schwerpunkt liegt hier insbesondere auf der ambulanten Pflege.*
Im ersten Schritt werden die Hauptleistungen im häuslichen Bereich angehoben: Zum 1. Januar 2024 steigt das Pflegegeld um 5 Prozent an. Gleichzeitig werden auch die Leistungsbeträge für

ambulante Sachleistungen, also häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 Prozent angehoben.
Zum 1. Januar 2025 steigen dann alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – in Höhe von 4,5 Prozent an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt nochmals um 4,5 Prozent an.
Zum 1. Januar 2028 ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren, für die zu diesem Zeitpunkt die Daten vorliegen, orientiert. Hierbei werden wiederum sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung regelgebunden automatisch dynamisiert."

c) Pflegeunterstützungsgeld

Auch im Bereich des **Pflegeunterstützungsgeldes** gibt es Neuerungen**,** zu denen das BMG wie folgt informiert:

„Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dies ist in § 2 Pflegezeitgesetz geregelt und wird als ***kurzzeitige Arbeitsverhinderung*** *bezeichnet.*
Liegen die Voraussetzungen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung vor und hat die oder der Beschäftigte für diesen Zeitraum beispielsweise keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, kann der Anspruch auf ***Pflegeunterstützungsgeld*** *geltend gemacht werden. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag gewährt.*
Welche Änderungen gibt es beim Pflegeunterstützungsgeld?
Das ***Pflegeunterstützungsgeld*** *kann von Angehörigen künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.*
Diese Verbesserung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft." (Ursula Schulz)

3. Schwerbehindertenrecht – Merkzeichen H

Das Merkzeichen H für hilflose Personen hat für die Familien mit behinderten Angehörigen aufgrund der damit verbundenen Nachteilsausgleiche große Bedeutung: dazu zählen insbesondere die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr ohne Eigenbeteiligung, die Kfz-Steuerbefreiung sowie der Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) wegen außergewöhnlicher Belastung in Höhe von 7.400 Euro.

Aufgrund von missverständlichen Ausführungen des Referenten des ZBFS beim Beratungskräftetreffen am 16.10.2023 sowie entsprechenden Nachfragen sowie Ergänzungen aus dem Publikum stellt der Landesverband im Folgenden die Rechtslage zum Merkzeichen H nochmals ausführlich dar:

a) Erwachsenenalter

Rechtsgrundlagen für die Zuerkennung des Merkzeichens H für hilflose Personen sind § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV), § 33b Abs. 3 Satz 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) sowie die Versorgungsmedizin-Verordnung (siehe dort Teil A Nr. 4 und 5) .

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SchwAwV besagt, dass das Merkzeichen H dann zu vergeben ist, wenn der behinderte Mensch hilflos im Sinne des § 33b EStG ist.

Nach § 33b Abs. 3 Satz 4 EStG sind Personen dann hilflos, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Wichtig, insbesondere für den Personenkreis geistig behinderter Menschen, ist, dass gem. § 33 Abs. 3 Satz 5 EStG diese Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 4 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

In der Versorgungsmedizin-Verordnung wird dann näher ausgeführt, was unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen im Einzelnen zu verstehen ist. So wird davon ausgegangen, dass bei einer Reihe schwerer Behinderungen, die aufgrund ihrer Art und besonderen Auswirkungen regelhaft Hilfeleistungen in erheblichem Umfang erfordern, im Allgemeinen ohne nähere Prüfung angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Hilflosigkeit erfüllt sind. Dies gilt u.a. dann, wenn eine geistige Behinderung alleine zu einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 geführt hat.

Nach den Ausführungen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in der Broschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung – Rechte und Nachteilsausgleiche“ steht darüber hinaus bei Pflegegrad 4 und 5 in der Pflegeversicherung das Merkzeichen H in der Regel zu, bei Pflegegrad 2 regelmäßig nicht und bei Pflegegrad 3 kommt es auf den konkreten Einzelfall an.

b) Kinder und Jugendliche

Besonderheiten gibt es bei der Zuerkennung des Merkzeichens H für Kinder und Jugendliche: Selbstverständlich gelten auch für Kinder und Jugendliche die oben für Erwachsene beschriebenen allgemeinen Grundsätze. Es muss jedoch bedacht werden, dass stets nur der Teil der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt wird, der den eines gesunden gleichaltrigen Kindes übersteigt. Nachdem dies oft sehr schwer einzuschätzen ist, gibt es über die allgemeinen Grundsätze hinaus weitere typisierte Konstellationen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen, bei denen die Zuerkennung des Merkzeichens H regelmäßig erfolgt:

So kommt nach Nr. 5 d aa) der Versorgungsmedizinischen Grundsätze bei geistiger Behinderung häufig auch bei einem GdB *unter* 100 - und dann in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Hilflosigkeit in Betracht, insbesondere wenn das Kind wegen gestörten Verhaltens ständiger Überwachung bedarf. Hilflosigkeit kann auch schon im Säuglingsalter angenommen werden, z. B. durch Nachweis eines schweren Hirnschadens.

Nach Nr. 5 d bb) der Versorgungsmedizinischen Grundsätze ist zudem bei tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.

Das heißt, dass im Kindes- und Jugendalter das Merkzeichen H aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise regelmäßig „einfacher“ zu erlangen ist als nach dem 18. Lebensjahr.

c) Übergang zum Erwachsenenalter

Besonders kritisch und für die Betroffenen oft schwer nachvollziehbar ist der Übergang zum Erwachsenenalter. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres überprüfen die Versorgungsämter regelmäßig die Voraussetzungen für die Zuerkennung des GdB und der Merkzeichen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Merkzeichen H gelegt, da es dann nur noch auf die allgemeinen Grundsätze ankommt. Immer wieder zu beobachten ist, dass Versorgungsämter bei einer Herabstufung beim GdB z.B. von 100 auf 80 automatisch auch das Merkzeichen H nicht

© Lebenshilfe-Landesverband Bayern

mehr bewilligen. Ebenso kommt es häufig vor, dass bei Kindern und Jugendlichen, die den GdB von 80 und das Merkzeichen H hatten, bei gleichbleibendem GdB von 80 automatisch das Merkzeichen H aberkannt wird. Besonders schwer nachzuvollziehen ist dabei, dass sich meist bei den persönlichen Verhältnissen des jungen Erwachsenen nichts geändert hat. Der Entwicklungsrückstand gegenüber normal entwickelten Jugendlichen manifestiert sich vielmehr im Rahmen der Volljährigkeit besonders deutlich, so dass Äußerungen in Anhörungsschreiben, wie „... der Gesundheitszustand von XY hat sich verbessert ...“ den betreuenden Eltern besonders unzutreffend erscheinen. Tatsächlich haben sich lediglich die zugrunde zu legenden Beurteilungsmaßstäbe verändert.

Der Landesverband weist darauf hin, dass eine Überprüfung der Voraussetzungen für den GdB und der Merkzeichen zum 18. Lebensjahr aufgrund einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse zwar möglich ist, der oben geschilderte *Automatismus* aber nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr muss beim Eintritt ins Erwachsenenalter geprüft werden, ob der bisherige Grad der Behinderung weiterhin zusteht oder sogar erhöht werden muss und ob die Voraussetzungen des Merkzeichens H nach den *gesetzlichen* Voraussetzungen im Erwachsenenalter vorliegen (vgl. z. B. SG Aachen vom 19.09.2017, AZ S 12 SB 642/16).

In den Fällen, in denen allein die geistige Behinderung zu einem GdB von 100 führt, wird das Merkzeichen H regelmäßig auch weiterhin bestehen bleiben. Das bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass alle geistig behinderten jungen Erwachsenen, die nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines GdB von 100 erfüllen, nicht das Merkzeichen H zuerkannt werden kann. In diesen Fällen ist vielmehr eine Einzelfallprüfung nach den Voraussetzungen des § 33b Abs. 3 EStG vorzunehmen. Dabei kann Ergebnis sein, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, so dass es bei der Aberkennung bleibt. Genauso gut kann es aber im Einzelfall auch sein, dass auch bei einem GdB von unter 100 die Voraussetzungen des Merkzeichens H vorliegen.

Diese Argumentation ist durch die Rechtsprechung gedeckt, vgl. hierzu z. B. das
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.03.2019 (AZ L 10 SB 111/17).

d) Fazit und Hinweise für die Praxis

Für die Praxis bedeutet das, dass bei Streitigkeiten um die Zuerkennung des Merkzeichens H genau darauf zu achten ist, dass weder im Erwachsenalter noch im Kindes- und Jugendalter die Zuerkennung des Merkzeichens H nur und ausschließlich in den typisierten Fällen der Versorgungsmedizinischen Grundsätze möglich ist, sondern immer auch, wenn „nur“ die Voraussetzungen des § 33b EStG vorliegen. Dass dies im Einzelfall schwieriger und mit einem höheren Aufwand an Begründung und Belegen verbunden ist, liegt auf der Hand.

Wenn bei den regelmäßigen Überprüfungen bei Vollendung des 18. Lebensjahres der Eindruck entsteht, dass das Merkzeichen H ohne nähere Einzelfallprüfung am Maßstab des Gesetzes erfolgt ist, sollte gut überprüft werden, ob die Voraussetzungen nicht im Einzelfall doch vorliegen und entsprechend Rechtsmittel (Widerspruch und Klage) eingelegt werden. *(Ursula Schulz)*

*Die **Informationsdienste** des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern sind ein Service für seine Mitgliedsorganisationen. Die Texte sollen nicht direkt an Dritte weitergegeben oder in anderen Medien veröffentlicht werden – auch nicht auszugsweise. Dies gilt nicht für Inhalte (z. B. Musterschreiben), die insbesondere zur Weitergabe an Dritte erstellt worden sind. Die Infodienste sind auch auf der Homepage zu finden unter: www.lebenshilfe-bayern.de/mitgliederbereich/infodienste.html.*

*Zusätzlich zu den Infodiensten gibt der Lebenshilfe-Landesverband einen **Online-Newsletter** heraus. Dieser kann von allen Interessierten abonniert werden unter: www.lebenshilfe-bayern.de/newsletter.*